

### Regulieren zu den Vertretungs- und Stimmrechten in der Delegiertenversammlung (§ 8 der Satzung der Deutschen Sektion des RGRE)

#### 1. Vertretungsrechte

a. Städte und Gemeinden haben in der Delegiertenversammlung:

• bis 30.000	Einwohner	2 Delegierte
• bis 100.000	Einwohner	3 Delegierte
• bis 500.000	Einwohner	4 Delegierte
• bis 1 Mio.	Einwohner	6 Delegierte
• bis 5 Mio.	Einwohner	8 Delegierte
• über 5 Mio.	Einwohner	10 Delegierte

Auflistung siehe Anlage 1

b. Kreise haben in der Delegiertenversammlung:

• bis 100.000	Einwohner	2 Delegierte
• über 100.000	Einwohner	3 Delegierte

Auflistung siehe Anlage 2

c. Die sonstigen Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung:

• EUREGIO		2 Delegierte
• Landschaftsverband Westfalen-Lippe		3 Delegierte
• Landschaftsverband Rheinland		3 Delegierte
• Regionalverband FrankfurtRheinMain		2 Delegierte
• Regionalverband Ruhr		3 Delegierte
• Bezirk Unterfranken		3 Delegierte
• Bezirk Mittelfranken		3 Delegierte
• Bezirk Schwaben		3 Delegierte

d. Folgende kommunalen Spitzenverbände und sonstigen kommunalen Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland haben in der Delegiertenversammlung je einen Delegierten:

- die drei Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene
  - Deutscher Städtetag
  - Deutscher Landkreistag
  - Deutscher Städte- und Gemeindebund
- 19 Kommunale Spitzenverbände auf Landesebene
  - Städtetag Baden-Württemberg
  - Gemeindetag Baden-Württemberg
  - Landkreistag Baden-Württemberg
  - Bayerischer Landkreistag
  - Hessischer Städtetag
  - Hessischer Landkreistag
  - Hessischer Städte- und Gemeindebund
  - Niedersächsischer Städtetag
  - Niedersächsischer Landkreistag
  - Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
  - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
  - Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
  - Städtetag Rheinland-Pfalz
  - Landkreistag Rheinland-Pfalz
  - Gemeinde und Städtebund Rheinland-Pfalz
  - Saarländischer Städte- und Gemeindetag
  - Landkreistag Sachsen-Anhalt
  - Sächsischer Landkreistag
  - Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- sonstige kommunale Vereinigungen
  - KPV - Bundesverband
  - KPV - Hessen
  - KPV - Niedersachsen
  - KPV - NRW
  - KPV - Rheinland - Pfalz
  - KPV - Saarland
  - KPV - Schleswig-Holstein
  - SGK - Bundesverband
  - SGK - NRW

## 2. Stimmrechte / Stimmrechtsbündelung / Stimmrechtsübertragungen

- in der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme
- Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einen Delegierten übertragen werden (Stimmrechtsbündelung; Formblatt A)
- Mitglieder, die keine eigenen Delegierten zur Delegiertenversammlung entsenden, können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten eines anderen Mitglieds übertragen, dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben (Stimmrechtsübertragung; Formblatt B)